

Betr.: Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Freising für das Gebiet an der Eckerstraße (Fl.Nrn. 3348, 1375/2, 1376, 1376/2, 1376/3, 1377, 1375 und 1375/3 Gemarkung Neustift

Die Stadt Freising erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BNutzVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

§ 1

Für den Stadtbereich an der Eckerstraße gilt der vom Stadtplanungsamt erstellte Bebauungsplan Nr. 7, der zusammen mit den nachstehenden Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Das Sondergebiet mit den Flurstücken 3348 und 1375/2 der Gemarkung Neustift wird als Fläche für den Gemeinbedarf der evangelischen Kirchengemeinde für den Bau einer Kirche und kirchlicher Gemeinschaftsanlagen festgesetzt. Auf die Festsetzung baulicher Nutzungsziffern zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird verzichtet.

§ 3

Die Flurstücke 1376, 1376/2, 1376/3 und 1377, mit Ausnahme der durch die Nutzungsgrenze abgeteilten südlichen Teilflächen, werden als reines Wohngebiet mit vier- und fünfgeschoßiger Bebauung in offener Bauweise mit der Geschoßflächenzahl 0.15 und der Geschoßflächenzahl 0.65 als höchster Nutzung des Teilgebietes festgesetzt.

Wohngebäude sind innerhalb der ausgewiesenen Baulinien und Baugrenzen mit der festgesetzten Geschoßzahl in reiner Flachdachbauweise zu errichten. Garagen und Einstellplätze sind auf den im Plan ausgewiesenen Flächen in der vorgezeichneten Art und Anzahl, oberirdische Garagen mit Flachdacheindeckung zu erstellen. Für die oberirdischen Garagen wird Grenzbebauung an der bereits mit Garagen bebauten Nachbargrenze festgesetzt, Notwendige Kinderspielplätze sind an den ausgewiesenen Plätzen in ausreichender Größe zu erstellen.

Bestehende Altbebauung ist vor Erstellung der Neubauten durch Abbruch zu beseitigen.

§ 4

Das durch eine Nutzungsgrenze abgeteilte südliche Teilstück des Flurstücks 1377 wird als reines Wohngebiet für zweigeschoßige Bebauung in geschlossener Reihenhausbauweise mit 23° geneigter Dachausbildung ohne jeden Kniestock mit der Grundflächenzahl 0,6 als höchste Nutzung des gesamten Teilgebietes festgesetzt. Die Er-



richtung von Garagen in diesem Teilgebiet ist ausgeschlossen. Garagen sind in erforderlicher Anzahl in der Sammel-Unterflurgarage des Flurstücks 1377 zu erstellen.

§ 4a

Für Garagen wird festgesetzt: Wandhöhe max. 2,70 m über vorhandenem Gelände. Soweit Garagen, wie in diesem Bebauungsplan eingetragen, an der seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenze vorgesehen sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben.

§ 4b

Für Baugrundstücke mit vier- und fünfgeschossiger Bebauung werden Einfriedungen nicht zugelassen. Für Baugrundstücke mit zweigeschossiger Bebauung werden entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur Holzlattenzäune mit max. 1,20 m Höhe über Oberkante Straße einschließlich eines Betonsockels zugelassen.

hs

Geändert entsprechend den Auflagen der BE vom 15.5.1968
Nr. II/2 f - IV B 7a - 15500 pp 14 gemäß Stadtratsbeschluss
vom 5.7.1968.

ad. u.



§ 9

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Freising, den 16. August 1968

In Vertretung:



Klimm
(Klimm)
Bürgermeister

e.
nc